

EnBAG AG

AGB Anergie

Ausgabe 03.07.2015

iischi energie

AGB Anergie

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Anergie“ (AGB) der EnBAG-Gruppe regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Wasserlieferung bzw. -rückgabe im Anergienetz (kaltes Fernwärmenetz) der EnBAG.

² Mit dem Anschluss, der Nutzung und/oder der Inanspruchnahme der Systemdienstleistungen anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und Preise als verbindlich.

³ Die aktuellen AGB stehen auf dem Internet (www.enbag.ch) zur Verfügung.

⁴ EnBAG beschafft, verteilt und liefert/bezieht Wasser (Energieträger). Die Kriterien für den Ausbau der Anergienetze und für Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität des jeweiligen Netzes. Es besteht keine Anschluss- bzw. Versorgungspflicht.

1.2 Begriffsbestimmungen

Anergienetz

Kaltes Fernwärmenetz bestehend aus Grundwasserbohrungen, Erdregistern, Förder- und Verteilpumpen, Verteilnetz Zentrale inkl. technischen Einrichtungen sowie Hausanschlüssen.

Kunde

Eigentümer und Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaften bzw. Installationen.

In Liegenschaften mit mehreren Eigentümern besteht das Vertragsverhältnis mit dem von den Eigentümern rechtsverbindlich bezeichneten Vertreter (Verwalter oder Treuhänder).

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Einzelnutzungsvertrags und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung bzw. mindestens über die vertraglich vereinbarte Laufzeit.

² Die Wasserlieferung/-abnahme wird aufgenommen, sobald der Einzelnutzungsvertrag abgeschlossen ist, der Netzanschluss fertiggestellt und funktionsfähig ist sowie die Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen erfüllt sind.

³ EnBAG kann bei der Anmeldung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie allfällige fachtechnische Vorgaben sowie die spezifischen Werkvorschriften. Letztere müssen bei EnBAG für jedes Anergienetz separat einverlangt werden.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden nur schriftlich und gemäss Einzelnutzungsvertrag beendet werden.

² Der Kunde hat die Netznutzung sowie den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Zweck

Verbindlichkeit

Aufgaben EnBAG

Definition Anergienetz

Definition Kunde

Entstehung Rechtsverhältnis und Dauer

Aufnahme Lieferung

Gewährung Einsicht

Vorbehalte

Beendigung Rechtsverhältnis

Begleichungspflicht Kunde



iischi energie

AGB Anergie

³ Die Nichtbenützung des Anschlusses bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Die Kosten für Netznutzung und Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer die Demontage der Messeinrichtung oder des Netzan schlusses auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage respektive Wiederinbetriebnahme des Netzan schlusses geht ebenfalls zu seinen Lasten. Liegenschaften mit demontierten Netzan schlüssen werden wie Neuanschlüsse behandelt.

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses besteht für EnBAG keine Anschluss- bzw. Versorgungspflicht.

1.5 Eigentums- und Verwalterwechsel

¹ EnBAG ist rechtzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Adressangabe des Käufers;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

1.6 Datenschutz

¹ EnBAG erhebt und bearbeitet Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

² Der Kunde ist damit einverstanden, dass EnBAG diese Daten speichert, auswertet und für das Erbringen und die Weiterentwicklung der Leistungen sowie die Erstellung von Angeboten verwendet.

³ EnBAG ist berechtigt, für die Datenbearbeitung auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Kunden- und Messdaten zugänglich zu machen.

2 Netzanschluss

2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹ Einer Bewilligung durch EnBAG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von Wärmeversorgungsanlagen, Hausinstallatio nen nach der Grenzstelle;
- Anschlüsse für temporäre Zwecke.

² Das entsprechende Gesuch ist mit dem EnBAG-Formular "Anschlussgesuch/Anschlussänderung Anergie" einzureichen (www.enbag.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere eine fachkundige Bedarfsberechnung.

³ Der Kunde oder sein Auftragnehmer muss sich rechtzeitig bei EnBAG über die Anschlussmöglichkeiten, die Druck-, Temperatur- und

Nichtbenutzung

Kosten ex post

Demontage Netzan schluss

Versorgungspflicht ex post

Informationspflicht Kunde

Datenerhebung

Zustimmung Datennut zung

Zugänglichkeit Daten

Bewilligung

Anschluss-/Anschluss- änderungsgesuch

Informationsbeschaf fungspflicht



iischi energie

AGB Anergie

Leistungsverhältnisse erkundigen. Einzelheiten sind in den spezifischen Werkvorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen von EnBAG geregelt.

- ⁴ Anschlüsse und Installationen werden nur bewilligt, wenn:
- sie den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den spezifischen Werkvorschriften von EnBAG entsprechen;
 - sie von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen erfüllen;
 - der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen von EnBAG den Anschluss erlauben;
 - EnBAG ihre Anlagen nicht zu ihren Lasten erweitern muss;
 - sie im normalen Betrieb die Anlagen benachbarter Kunden nicht störend beeinflussen;
 - Gewähr für eine angemessene Benutzungsdauer der von EnBAG bereit gestellten Anlagen besteht.

⁵ EnBAG ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche dem Energiebezug bzw. der Energierücklieferung dienen, der jeweiligen Situation angepasste Anschlussauflagen zu verlangen. Dies gilt auch für bestehende Anlagen.

⁶ Muss EnBAG aufgrund einer beschränkten Kapazität zwischen mehreren anzuschliessenden Objekten wählen, wird zum Zeitpunkt des Entscheids auch die Energieeffizienz der Gebäude berücksichtigt. Massgebend ist grundsätzlich der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).

2.2 Leitungsnetz und Anschlüsse

¹ Das Anergienetz ist im Eigentum von EnBAG und wird von dieser erstellt und instandgehalten. Eigentumsgrenze bzw. Grenzstelle bildet der Flansch an der Hausinnenseite (vgl. Werkvorschriften).

² EnBAG richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Werkleitungen nur aus, wenn der Neuanschluss, die Erweiterung oder Verstärkung der Leitung nicht der Versorgung des beanspruchten Grundstückes dient. In diesen Fällen werden die durch die Grabarbeiten verursachten Instandsetzungsarbeiten und der in dieser Zeit resultierende allfällige Ertragsausfall den betroffenen Grundeigentümern vergütet. Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zu Gunsten von EnBAG ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

³ Hausanschlussleitungen (Netzanschlussstelle bis Grenzstelle) werden im Auftrag des Kunden von EnBAG oder von einem durch EnBAG beauftragten Dritten geplant und erstellt. EnBAG erstellt für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Die Kosten weiterer Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. EnBAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an die Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

⁴ EnBAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Netzanschlussstelle, die Dimensionierung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der technischen Einrichtungen und der Messung sowie die zu verwendenden Materialien. Dabei nimmt EnBAG nach

Bedingungen Bewilligung

Anschlussauflagen

Berücksichtigung Gesuche

Eigentum und Grenzen

Entschädigung Durchleitungsrechte

Arbeiten EnBAG

Vorgaben EnBAG



iischi energie

AGB Anergie

Abprache mit dem Kunden bzw. Dritter auf dessen/deren Interessen gebührend Rücksicht.

⁵ Der Kunde erteilt oder verschafft EnBAG kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Hausanschlussleitung. Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Mit der Einräumung des Durchleitungsrechts wird auch der Zugang für den Unterhalt und die Instandhaltung gewährleistet. EnBAG ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶ Die Kosten für einen Anschluss einer Liegenschaft an das Anergie-netz werden vom Kunden bzw. Gesuchsteller getragen. Diese Netzanschlusskosten beinhalten das Verlegen der Hausanschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. EnBAG erhebt diese basierend auf dem Einzelnutzungsvertrag. Daraus lässt sich weder ein Recht auf Eigentum an den Anlagen noch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen ableiten. Der Platz für die Armaturen und Apparate des Hausanschlusses wird EnBAG vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁷ Bei der Verstärkung der Netzanschlüsse gelten die obgenannten Bestimmungen sinngemäss. Bestehende Netzanschlüsse beinhalten kein automatisches Recht auf Leistungserhöhung. Änderungen an der Dimensionierung des Hausanschlusses sind EnBAG zwingend rechtzeitig, schriftlich zu melden. Allfällige Leistungserhöhungen werden mit den aktuellen Ansätzen nachverrechnet.

⁸ Bei Verlegung, Abänderung oder Ersatz einer bestehenden Hausanschlussleitung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der verursachenden Partei.

2.3 Hausinstallationen

¹ Als Hausinstallationen gelten alle Installationen ab der Grenzstelle (vgl. Werkvorschriften). Die Hausinstallationen sind vom Anergie-netz durch einen kundenseitigen Wärmetauscher zu trennen und sind im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Dazu gehören auch die Stromversorgung der eingebauten Anlagen und deren Betrieb. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Jede einzelne Hausinstallation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme ist EnBAG schriftlich zu melden. Dabei sind die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen sowie die spezifischen Werkvorschriften von EnBAG zu beachten. Insbesondere sind für ein einwandfreies Funktionieren die vertraglich festgehaltenen Anschlusswerte zu beachten. Die Hausinstallation darf nur durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt werden. Der Liegenschaftseigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Bewilligung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

³ Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch EnBAG freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).

⁴ Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer.

⁵ Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen gehen zu Lasten des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Einräumung Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Kosten Netzanschluss

Leistungserhöhung

Änderung Anschlussleitung

Definition und Vorgaben

Meldepflicht und fachgerechte Ausführung

Inbetriebnahme

Instandhaltung

Kostenübernahme



iischi energie

AGB Anergie

⁶ EnBAG steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausinstallationen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

Kontrollrecht EnBAG

⁷ Die periodischen Kontrollen sowie die Sicherheitskontrolle erfolgen nach den Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen und den spezifischen Werkvorschriften von EnBAG. Die entsprechenden Aufwendungen sowie die Behebung von negativen Rückwirkungen von Hausinstallationen auf das Anergienetz gehen zu Lasten des Kunden.

Kontrollvorschriften und Kostenübernahmen

⁸ Der Kunde respektive der Liegenschaftseigentümer ermöglicht EnBAG und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu der gesamten Hausinstallation.

Gewährleistung Zugang

2.4 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn der Kunde oder Dritte in der Nähe des Anergienetzes bzw. des Hausanschlusses Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies EnBAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. EnBAG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Meldepflicht Arbeitsausführungen

² Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei EnBAG über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Werkleitungen zum Vorschein gekommen, so ist EnBAG vor dem Zudecken zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.

Vorgehen bei Grabarbeiten

³ Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen.

Schutzbestimmungen

⁴ Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Wärmeenergiezufuhr, bei Druck- und Temperaturschwankungen sowie Kühlmittelaustritt entstehen können.

Vermeidung von Schäden und Unfällen

2.5 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung der Energie/Leistung notwendigen Zähler, Tarif- und Kommunikationseinrichtungen (im Folgenden Messeinrichtungen genannt) werden von EnBAG geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum von EnBAG und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung von EnBAG. Überdies stellt er EnBAG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Lieferung und Montage

² Der Zugang zum technischen Raum mit den Armaturen und Messeinrichtungen muss über ein Schlüsselrohr gewährleistet sein. Die Montage des Schlüsselrohrs wird von EnBAG veranlasst. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Gewährleistung Zugang

³ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EnBAG. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Montagekosten



iischi energie

AGB Anergie

⁴ Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden von EnBAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte von EnBAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. EnBAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁵ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt EnBAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig messend.

⁷ Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EnBAG unverzüglich zu melden.

2.6 Messung der Leistung und Energie

¹ Für die Feststellung des Leistungs-/Energieverbrauchs sind die Angaben der EnBAG-Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Zählerwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler bzw. die Fernauslesung erfolgt durch Beauftragte von EnBAG. EnBAG kann den Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände EnBAG zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder einem Defekt bzw. einer Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird die gelieferte bzw. bezogene Leistung/Energie des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von EnBAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss EnBAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Leistungs-/Energiebezugs bzw. der eingespeisten Leistung/Energie.

Beschädigung und Manipulation

Funktionalität

Toleranzwerte

Unregelmässigkeiten

Zählerauslesung

Fehlbare Messungen

Anpassung Abrechnung

Mangelhafte Installation



EnBAG AG
Postfach 204
Industriestrasse 26
3900 Brig
T +41 27 922 45 50
info@iischi-energie.ch
www.iischi-energie.ch



iischi energie

AGB Anergie

3 Netznutzung und Energielieferung

3.1 Lieferumfang und Qualität

¹ EnBAG liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB und unter Vorbehalt von Art. 3.2 und 3.4 Wasser zur Wärme- und Kältegewinnung (Energielieferung), soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

² EnBAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur gemäss den spezifischen Werkvorschriften und in Abhängigkeit von der Jahreszeit. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.

3.2 Unterbrechungen und Einschränkungen

¹ EnBAG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Lieferung der Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen, Lieferengpässen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Kontrollen, Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung des Energie- und Kommunikationsflusses von Vorlieferanten etc.;
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der Energielieferung notwendig macht;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² EnBAG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³ EnBAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Aus diesem Sachverhalt kann gegenüber EnBAG keine Haftung abgeleitet werden.

3.3 Haftung und Entschädigungsanspruch

¹ Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiterführende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus:

- a) Druck- und Temperaturschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Einflüssen im Netz sowie der Energiequellen;
- b) Unterbrechungen und Einschränkungen des Energie- und Kommunikationsflusses durch die Vorlieferantin, aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Steuer- und Regelanlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Lieferumfang

Zeitraum und Qualität

Liefereinschränkungen

Anzeige Unterbrechungen

Einschränkung Freigabezeiten

Haftung



iischi energie

AGB Anergie

² Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck- und Temperaturschwankungen im Netz entstehen können.

³ Bei Unterbrechungen von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energielieferung von mehr als 30 Tagen Dauer können gewisse Preiskomponenten angemessen reduziert werden.

3.4 Einstellung Lieferung infolge Kundenverhalten

¹ EnBAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen bzw. den Netzanschluss zu entfernen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Energie bezieht;
- dem Beauftragten von EnBAG den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- gegen die Bestimmungen dieser AGB verstösst.

² Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte von EnBAG oder Behörden ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Die Einstellung der Energielieferung durch EnBAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnBAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch EnBAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 Preise und Rechnungsstellung

4.1 Preismodell und Preise

¹ Das Preismodell und die Preise werden vom EnBAG-Verwaltungsrat periodisch überprüft und können aufgrund von veränderten wirtschaftlichen Grundlagen sowie Marktverhältnissen angepasst werden.

² Das Preismodell setzt sich aus Netzanschlusskosten, Netznutzungs- und Energiepreis sowie Mess- und Kommunikationskosten zusammen und ist im Anhang 1 aufgeführt. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Kosten für Neuanschlüsse werden nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung für Netznutzung, Energielieferung sowie Mess- und Kommunikationsaufwand erfolgt in regelmässigen, von EnBAG festgelegten Zeitabständen. EnBAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung bzw. des Energiebezugs stellen. Massgebend sind die Messeinrichtungen von EnBAG.

Vermeidung Schäden und Unfälle

Entschädigungsansprüche

Liefereinstellung

Abtrennung vom Netz

Kundenverbindlichkeit

Überprüfung und Anpassung

Zusammensetzung

Neuanschluss

Netznutzung und Energiebezug



iischi energie

AGB Anergie

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EnBAG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder Prepaid-Zahlsysteme einbauen.

⁴ Prepaid-Zahlsysteme können von EnBAG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Prepaid-Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus Leistungen von EnBAG dienen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaid-Zahlsysteme sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Kalendertagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

⁶ EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen.

⁷ Die ordnungsgemäss zugestellte Rechnung, welche nicht innert 10 Kalendertagen schriftlich bestritten wird, bildet eine Schuldanerkenntnis und gilt dementsprechend als Rechtsöffnungstitel.

⁸ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bzw. des Netzanschlusses bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Bei der ersten Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.

⁹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit verzinst berichtigt werden.

¹⁰ Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

¹¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seines Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung bzw. Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. EnBAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

¹² Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messstelle der EnBAG.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Ausnahmeregelung

¹ EnBAG kann unter Abwägung der Interessen des Kunden und der Unternehmung im Einzelfall eine Ausnahmeregelung festlegen, wenn aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse die Einhaltung der AGB zu einem unzumutbaren Resultat für den Kunden oder die Unternehmung führen würde. Ausnahmen dürfen Sinn und Zweck der AGB nicht zuwiderlaufen. Diese Ausnahmen sind grundsätzlich befristet oder widerrufbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

5.2 Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Vorauszahlung

Prepaid-Zahlsysteme

Fälligkeit

Ratenzahlung

Schuldanerkenntnis

Zahlungsverzug

Berichtigungen

Zahlungspflicht

Widerrechtliches Verhalten

Rechnungsstellung

Ausnahmen

Schweizer Recht



iischi energie

AGB Anergie

² Für allfällige Streitigkeiten zwischen EnBAG einerseits sowie dem Kunden andererseits gilt der Gerichtsstand Brig.

Gerichtsstand

5.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden AGB wurden vom EnBAG-Verwaltungsrat am 03. Juli 2015 verabschiedet und treten rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Gültigkeit

Brig-Flis, 03. Juli 2015



EnBAG AG
Postfach 204
Industriestrasse 26
3900 Brig
T +41 27 922 45 50
info@iischi-energie.ch
www.iischi-energie.ch



iischi energie

AGB Anergie

Anhang 1 Preismodell und Preise Anergie

¹ Der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB Anergie.

² Das Preismodell setzt sich aus Netzanschlusskosten, Netznutzungs- und Energiepreis sowie Mess- und Kommunikationskosten zusammen.

³ Die Preise werden dem Kunden jeweils Anfang Oktober auf den Jahresbeginn angezeigt.

⁴ Alle unten aufgeführten Preisangaben beinhalten die MwSt.. Vorbehalten bleiben Änderungen bedingt durch gesetzliche und kommunale Bestimmungen sowie Änderungen auf allfällige Abgaben auf den Strompreis.

Netzanschlusskosten

¹ EnBAG verlegt die Hausanschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle und stellt dem Kunden die entsprechenden Netzanschlusskosten in Rechnung. Sie basieren auf den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Hausanschlusses.

² Die Netzanschlusskosten betragen aktuell CHF 5'000.- pro Liter/Sekunde (l/s) Durchflussmenge.

³ Massgebend ist die im Einzelnutzungsvertrag vereinbarte Durchflussmenge sofern die maximal gemessene Durchflussmenge während eines Kalenderjahrs diese nicht übersteigt. Die Differenz zwischen einer allfällig gemessenen höheren Durchflussmenge und der vertraglich vereinbarten wird dem Kunden mit dem aktuell gültigen Ansatz nachverrechnet. Dabei ist die gemessene Durchflussmenge als neue Durchflussmenge massgebend. Rückvergütungen sind ausgeschlossen.

⁴ Ist das anzuschliessende Objekt mehr als 20 m von der Netzanschlussstelle entfernt, stellt EnBAG den entsprechenden Mehraufwand unter Voranzeige dem Kunden in Rechnung.

Netznutzungs- und Energiepreis

¹ Die Beanspruchung des Anergienetzes (Netznutzung) hängt im Wesentlichen von der maximalen Durchflussmengen (Leistung) ab. Diesem Aspekt trägt der Netznutzungspreis Rechnung.

² Der Netznutzungspreis beträgt zurzeit CHF 1'500.- pro Liter/Sekunde (l/s) Durchflussmenge.

³ Die Durchflussmenge wird analog dem unter Netzanschlusskosten beschriebenen Verfahren festgelegt. Der Netznutzungspreis wird zu 100% LIK indexiert.

⁴ Der Energiepreis widerspiegelt die Kosten für den Betrieb des Anergienetzes.

⁵ Der Energiepreis beträgt derzeit CHF 0.16 pro Kubikmeter Wasserbezug.

⁶ Der Energiepreis wird zu 80% LIK indexiert. Die restlichen 20% sind LIK-Elektrizität indexiert.

⁷ Die LIK-Indexierung bezieht sich auf den Indexstand Ende August 2015 (Indexbasis Dezember 2010) des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) veröffentlicht durch das Bundesamt für

Integrierender Bestandteil

Preismodell

Mitteilung Preise

Vorbehalte Preise

Netzanschluss

Ansatz

Massgebende Durchflussmenge

Mehrlängen

Netznutzungspreis

Ansatz

LIK-Anpassung

Energiepreis

Ansatz

LIK-Anpassung



iischi energie

AGB Anergie

Statistik. Steigt oder sinkt der Index um mehr als 5 Indexpunkte werden die entsprechenden Preiskomponenten angepasst. Diese Limiten gelten auch für den Anteil der Elektrizitätspreisindexierung.

⁸ Netznutzungs- und Energiepreis werden mit jedem Kunden vertraglich auf eine Laufzeit von 20 Jahren festgelegt. Vorbehalten bleibt AGB Anergie Art. 4.1.

Laufzeit

Mess- und Kommunikationskosten

¹ Die Mess- und Kommunikationskosten beim Hausanschluss basieren auf den effektiven Kosten für die Wasserdurchflussmessung.

Kosten

² Zurzeit belaufen sich die jährlichen Kosten für die Messung auf CHF 648.- sowie CHF 54.- für die Kommunikation jeweils pro Kalenderjahr.

Ansätze

Weitere Dienstleistungen

¹ Für weitere Dienstleistungen kann EnBAG entsprechende Ansätze festlegen.

Brig-Glis, 03. Juli 2015

iischi energie

AGB Anergie

Anhang 2a Werkvorschriften Anergienetz Lötschgraben

¹ Der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB Anergie und gilt spezifisch für das Anergienetz Lötschgraben (offener Kreislauf) in Naters.

Integrierender Bestandteil AGB

Technikraum

¹ Alle Apparate des Hausanschlusses und die Messeinrichtungen sind in einem für die EnBAG zugänglichen technischen Raum (Schlüsselrohr bauseits) unterzubringen. Dieser muss sich nach Möglichkeit im ersten Unter- oder Erdgeschoss befinden. Allfällige Mehraufwendungen aufgrund einer anderen Positionierung müssen dem Kunden verrechnet werden.

Standort Technik

² Der Kunde haftet für Schäden an EnBAG-Anlagenteilen, falls diese nicht in einem separaten Raum mit exklusivem Zugang für EnBAG untergebracht werden können.

Haftung

Wärme-/Kälteanlagen

¹ Beim gelieferten Wasser handelt es sich um Grundwasser, welchem über den kundenseitigen Wärmetauscher Wärme entzogen oder zugeführt wird.

Wasserlieferung

² Das Wasser wurde chemisch untersucht. Diese Analyse kann zur Bestimmung des Leitungs-, Armaturen- und Apparatematerials angefordert werden.

Wasseranalyse

- Elektrische Leitfähigkeit: 230 bis 570 $\mu\text{S}/\text{m}$
- Gesamthärte: 11 °f bis 23 °f (weichem bis ziemlich hartem Wasser)

Vorbehalten bleiben natürlichen Schwankungen.

Temperaturen

¹ Für die Auslegung des kundenseitigen Wärmetauschers sind die unten angegebenen Temperaturen massgebend.

Auslegungstemperatur

² Auslegungstemperaturen für den Heiz- und Kühlfall:

- Grundwassertemperatur: 9°C +/- 1K (vorbehalten bleiben natürliche Schwankungen)
- Temperaturdifferenz: max. 4K

Frostschutztemperatur

³ Frostschutztemperatur:

- Die Rücklauftemperatur des Grundwassers darf nicht unter 4°C sinken.

Druck

¹ Druckwerte:

- Nenndruck: ca. 2 bar
- Maximaler Druck: ca. 6 bar (nach Hauptpumpe im Anergienetz)

Druckwerte

² EnBAG garantiert keinen konstanten Massenstrom auf dem Anergienetz. Der Kunde hat die Hydraulik im Gebäude (ab Wärmetauscher) selbst zu bestimmen.

Hydraulik

Anschlüsse/Materialwahl

¹ Der Anschluss ist gemäss Anschlussschema auszuführen.

Anschlussschema



iischi energie

AGB Anergie

² Aufgrund des Steuer- und Regelkonzepts liegt die Hoheit bei EnBAG (Master). Insbesondere bei einer Unterschreitung der Frostschutztemperatur, kann die Wärmepumpe abgeschaltet bzw. die Freigabe entzogen werden. Die kundenseitige Steuerung (Slave) des Hausanschlusses muss EnBAG den Bedarf automatisch melden.

³ Anforderungen an das Material:

- Druckfestigkeit: PN 10/16
- im Erdreich: HDPE
- im Gebäude:
 - Rohre aus HDPE oder rostfreiem Stahl mind. V2A 1.4307
 - Bogen, T-Stücke, Flansche, Reduktionen aus HDPE oder rostfreiem Stahl mind. V2A 1.4307
- kein Einsatz von galvanisiertem Material

⁴ Anforderungen an den Wärmetauscher:

- Temperaturverlust (Grädigkeit): <1K
- Druckverlust: <0.5 bar
- Material: rostfreier Stahl mind. V2A 1.4307
- Lötstellen: Nickellot (Kupferlot nicht erlaubt, Alternative: geschraubte Platten)

Erforderliche Sicherheitseinrichtungen

¹ Durch den Kunden sind insbesondere beim Einsatz von Wärmepumpen folgende Sicherheitseinrichtungen auf dessen Kosten zu installieren:

- Wärmetauscher zur Entkopplung der Systeme
- Frostschutzthermostat
- Sicherheitsrelevante Einrichtungen gemäss Vorschriften des Wärmepumpenlieferanten: Strömungswächter, ev. Drucksensoren, usw.
- Gasleckwarngerät, Lüftung des Wärmepumpenraums gemäss Anforderung EN378

² Zur Behebung allfälliger Störungen, Ausfälle, Probleme, usw. im Anergienetz muss bauseits als Notheizung für die Warmwasseraufbereitung ein Elektroheizeinsatz eingebaut werden. Massgebend ist die kantonale Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN).

³ Der Technikraum muss den gesetzlichen Anforderungen (Brand-, Kältemittelschutz etc.) entsprechend gebaut und gelüftet werden.

Revision und Überwachung

¹ Die kundenseitigen Hausinstallationen sind auf dessen Kosten ordentlich zu unterhalten. Dabei sind:

- die Anlagen durch den Kunden auf Grund der Betriebsanleitung der Lieferanten laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten;
- in Abständen von 2 Jahren die Anlagen durch eine ausgewiesene Firma kontrollieren und revidieren zu lassen. Bei Neuanlagen erfolgt die erste Revision nach 5 Jahren.

Zuständigkeiten Steuerung und Regelung

Materialanforderungen

Anforderungen Wärmetauscher

Sicherheitseinrichtungen

Notheizung

Anforderungen Technikraum

Überwachung und Revision Installationen

Brig-Glis, 03. Juli 2015